

Satzung des Hennickendorfer Sportvereins 90 e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der am 05.06.1990 gegründete Verein führt den Namen „Hennickendorfer Sportverein 90 e.V.“ und hat seinen Sitz in **Rüdersdorf bei Berlin OT Hennickendorf**. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) **Die Vereinsfarben sind blau-weiß.**

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne **der Abgabenordnung oder deren Nachfolgeregelungen in ihrer jeweils gültigen Fassung**. Der Zweck wird verwirklicht durch die Förderung:
 - a. des Sports,
 - b. der Jugendhilfe,
 - c. der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung,
 - d. der Förderung von Kultur und
 - e. der Förderung des traditionellen Brauchtums.

Der Zweck des Vereins soll insbesondere erreicht werden durch:

- Pflege und Förderung des Sports einschließlich der regelmäßigen Durchführung von Training und Wettkampf,
- Pflege und Förderung des Kinder- und Jugendsports,
- Pflege und Förderung des Breitensports,
- gemeinsame Arbeitsleistung zur Pflege und Unterhaltung der sportlichen Anlagen,
- Pflege und Förderung des Verständnisses und des Zusammenhaltes seiner Mitglieder.

In seiner Tätigkeit strebt der Verein ein enges Zusammenwirken mit der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin und allen Trägern kommunaler Aktivitäten an, insbesondere, zur Bewahrung von kulturellen und identitätsstiftenden Zusammenarbeit zur Heimatverbundenheit und Traditionspflege.

Der Hennickendorfer Sportverein 90 e.V. steht uneingeschränkt zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Als offener Verein heißt er alle Menschen willkommen – unabhängig von Staatsangehörigkeit, sozialem Status, politischer Zugehörigkeit, Religion oder Weltanschauung, solange sie keine rassistischen, nationalistischen oder faschistischen Ansichten vertreten. Der Verein setzt sich aktiv gegen Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus, politischen Extremismus sowie jegliche Form von Gewalt und deren Verherrlichung ein. Gleichzeitig fördert er die soziale Integration aller Menschen. Eine Mitgliedschaft wird nur Personen gewährt, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

§ 3 Vereinsvermögen und Gliederung-

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mitglieder der Vereinsorgane üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus. Notwendige Auslagen können erstattet werden. Der Verein ist berechtigt, sich zur Erledigung seiner Aufgaben haupt- oder nebenamtlicher Mitarbeiter zu bedienen.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder ihrem Ausschluss oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (6) Der Verein ist berechtigt eigene, selbstständige Sektionen zu gründen. Sie werden grundsätzlich durch den Vorstand des Vereins vertreten. Für die Sektionsversammlungen und die Wahlen der Sektionsleitung gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der Verein ist Mitglied in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.
- (2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Fachverbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- (3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Gesamtvorstand des Vereins den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen beschließen.
- (4) Den Austritt aus Bünden, Verbänden und Organisationen beschließt die Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein kann jede natürliche und juristische Person als Mitglied angehören.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten.
- (3) Der Aufnahmeantrag eines/einer Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter*innen.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand oder die Sektionsleitung. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- (5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
- (6) Ein vereinsinternes Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a. Austritt aus dem Verein (**Kündigung**)
 - b. Ausschluss aus dem Verein
 - c. Tod
 - d. **Streichung aus der Mitgliederliste**
 - e. **Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen (außerordentlichen Mitgliedern)**
- (2) Der Austritt aus dem Verein (**Kündigung**) erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann zum Ende eines Vierteljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen erklärt werden.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.
- (4) Ein Mitglied kann vom **Gesamt**vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a. wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen,
 - b. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - c. **dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb und außerhalb des Vereins oder durch Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation schadet,**
 - d. **gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt.**
- (5) **Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.**
- (6) In den Fällen a), b), c) **und d)** ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des **Gesamt**vorstandes über den Ausschluss – unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen – schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den **Ausschluss** ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. **Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein vereinsinternes Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.**
- (7) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) länger als 3 Monate im Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Gesamtvorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.

- (8) Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Vorstands, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
- aktiven Mitgliedern,
 - passiven Mitgliedern,
 - außerordentlichen Mitgliedern und
 - Ehrenmitgliedern.
- (2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
- (3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Sektionen im Vordergrund. Sie nutzen die Angebote des Vereins nicht.
- (4) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.
- (5) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Gesamtvorstands per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung ernannt. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit.
- (6) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte ist nicht übertragbar.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. **Es können zusätzliche Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie sektionsspezifische Beiträge erhoben werden. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedsgruppen unterschiedlich festgelegt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein. Die Höhe des Betrages und der Aufnahmegebühr sind in der Beitragsordnung geregelt, die der Vorstand beschließt. Der geschäftsführende Vorstand kann aus sozialen Gründen oder wegen besonderer Härte im Einzelfall von der Erhebung eines Beitrages oder der Aufnahmegebühr absehen.**
- (4) Jedes volljährige aktive Mitglied hat pro Geschäftsjahr eine bestimmte Anzahl an Stunden dem Verein nützliche Tätigkeiten zu leisten. Das Weitere regelt die Arbeitsordnung, die vom Gesamtvorstand beschlossen wird.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Beitrags- und Leistungspflicht befreit.
- (6) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, des Geschlechts, der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Mailadresse mitzuteilen.

- (7) Von den Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (8) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied in Zahlungsverzug.
- (9) Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten trägt das Mitglied.
- (10) Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder –pflichten erlassen oder stunden.
- (11) Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter*innen ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
- (12) Minderjährige Mitglieder zwischen dem 16. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter*innen sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 9 Maßregelung

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machten, können, nach vorheriger Anhörung, vom **Gesamtvorstand** folgende Maßregelungen verhängt werden:
 - a. Verweis
 - b. Verbot der Teilnahme am Sporttreiben und Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer von bis zu **sechs Monaten**
 - c. **Ordnungsstrafe bis 500,00 Euro**

Das Verfahren wird vom Vorstand eingeleitet.
- (2) Der Bescheid über die Maßregelung **samt Begründung** ist mit Einschreibebrief und einer **Frist von drei Wochen zur Anhörung** zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Maßregelung kein vereinsinternes Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 10 Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der **geschäftsführende** Vorstand,
- c. **der Gesamtvorstand**,
- d. die **Sektionen**.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - b. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - c. Entlastung und Wahl des **geschäftsführenden** Vorstandes,
 - d. Wahl der Kassenprüfer***in**.-
 - e. Satzungsänderungen,
 - f. Beschlussfassung über Anträge,
 - g. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - h. Auflösung **oder Fusion** des Vereins.
- (2) Die **Mitgliederversammlung** findet mindestens einmal jährlich statt, sie sollte im I. Quartal durchgeführt werden.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen – mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a. der Vorstand beschließt oder
 - b. 20 v. H. der Mitglieder **mit Begründung** beantragen.
- (4) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den **geschäftsführenden** Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die **Veröffentlichung** der schriftlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und den Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmungsgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von fünf v. H. der Anwesenden **beantragt wird**.
- (6) Anträge können gestellt werden:
 - von jedem Mitglied
 - vom **Gesamtvorstand**.
- (7) Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim **geschäftsführenden Vorstand** eingegangen sein.
- (8) Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem **geschäftsführenden Vorstand** eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre

Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.

- (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.
- (10) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den/die Versammlungsleiter*in. Der/Die Versammlungsleiter*in bestimmt den/die Protokollführer*in. Der/Die Versammlungsleiter*in kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen.
- (11) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.
- (12) Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt.

§ 12 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und das Wahlrecht.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- (3) Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (6) Jede juristische Person hat eine Stimme.

§ 13 Der geschäftsführende Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB (Vorstand) besteht aus dem/der Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Personen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinschaftlich vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Vertreters. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Sektionen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.
- (4) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden

Vorstands während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss eine*n Nachfolger*in bestimmen.

- (5) Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands werden durch die/den Vorsitzende*n, bei deren/dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (6) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands sind zu protokollieren.

§ 14 Der Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
 - den Sektionsleiter*innen,
 - mind. 4 sachkundigen Mitgliedern des Vereins.
- (2) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und die Sektionsleiter*innen bestimmen die sachkundigen Mitglieder des Vereins.
- (3) Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere die Aufstellung des Haushaltsplanes, Vorbereitung von Mitgliederversammlungen, Vorbereitung der Jahresberichte, Ausschluss von Mitgliedern und Verhängung von Sanktionen, Beschlussfassung über Beiträge und Gebühren (Beitragsordnung), Beschlussfassung über Gründung von Sektionen, Beschlussfassung über Leistungspflichten (Arbeitsordnung), Berufung von Nachfolgern für ausgeschiedene Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands.
- (4) Der Gesamtvorstand sollte quartalsweise einberufen werden, mindestens jedoch halbjährlich.
- (5) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindlichen Mitglieder anwesend ist.

§ 15 Sektionen

- (1) Innerhalb des Vereins können unterschiedliche, eigene, selbstständige Sektionen eingerichtet werden. Die Sektionen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins. Der Gesamtvorstand kann die Gründung und Schließung von Sektionen beschließen.
- (2) Jede Sektion wählt für die Dauer von zwei Jahren eine*n Sektionsleiter*in und eine*n Stellvertreter*in. Sollten die Sektionsversammlungen keine*n Sektionsleiter*in benennen, kann diese*r vom geschäftsführenden Vorstand benannt werden. Die Sektionsleiter*innen sind Mitglied des Gesamtvorstandes.
- (3) Der Gesamtvorstand kann eine*n Sektionsleiter*in unter Angabe von Gründen durch Beschluss abberufen. Der/die betroffene Sektionsleiter*in ist vorher anzuhören.
- (4) Die Sektionen können sich eine Sektionsordnung geben. Diese Sektionsordnung bedarf der Genehmigung des Gesamtvorstandes.

§ 16 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer*innen, die nicht Mitglied des **geschäftsführenden** Vorstandes oder **des Gesamtvorstandes** sein dürfen.

Die Kassenprüfer*innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der **Konten, Buchungsunterlagen** und Belege einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer*innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvorgängers und des übrigen Vorstandes. **Die Kassenprüfer*innen sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.**

(2) Die Wiederwahl der Kassenprüfer*innen ist zulässig.

(3) Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich beschließen, dass der **geschäftsführende Vorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung beauftragt.**

§ 17 Haftung

- 1) Ehrenamtliche Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins, oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 18 Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
 - f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
 - g) das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu

geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

- 4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand eine*n Datenschutzbeauftragte*n.

§ 19 Auflösung des Vereins

- (1) Für die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins – soweit es Ansprüche aus Darlehnsverträgen der Mitglieder übersteigt – dem Landessportbund „Brandenburg“ zu, der es unmittelbar und ausschließlich für **gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche** Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder geschäftsführenden Vorstandes die Liquidatoren des Vereins.
- (4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für **gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche** Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Gültigkeit dieser Satzung

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 14.03.2025. beschlossen.
- 2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.